

RICHTLINIE
FÜR DIE
SIGNALISATION
VON BAUSTELLEN
AUF HAUPT- UND
NEBENSTRASSEN



INHALTSVERZEICHNIS

1.	ALLGEMEINES	3
1.1	Gegenstand und Geltungsbereich.....	3
1.2	Rechtsgrundlagen	3
2.	BEGRIFFE (gemäss der Norm VSS 40 886).....	5
3.	ERÖFFNEN EINER BAUSTELLE	5
4.	SIGNALISATION.....	6
4.1	Grundsätze	6
4.2	Signale	6
4.3	Faltsignale und Leitkegel.....	6
5.	UMLEITUNG	6
5.1	Motorisierter Verkehr	6
5.2	Fuss- und Veloverkehr.....	6
6.	BAUSTELLE ÜBER DER FAHRBAHN.....	7
7.	AUFSICHT	7
8.	KOSTEN	7
9.	STRAFBESTIMMUNGEN	7

1. ALLGEMEINES

1.1 Gegenstand und Geltungsbereich

In Übereinstimmung mit Art. 81 der Signalisationsverordnung (SSV) und Art. 4 des Reglements betreffend die Strassensignalisation und -reklamen (741.100), enthält dieses Dokument Richtlinien für die Signalisation von Baustellen, Strassensperrungen und Umleitungen, auf Haupt- und Nebenstrassen, Gemeindestrassen und angrenzenden Verkehrsflächen.

1.2 Rechtsgrundlagen

SVG (Strassenverkehrsgesetz)

Art. 4 - Verkehrshindernisse

¹ Verkehrshindernisse dürfen nicht ohne zwingende Gründe geschaffen werden; sie sind ausreichend kenntlich zu machen und möglichst bald zu beseitigen.

² Wer die Strasse aufbrechen, zur Ablage von Materialien oder zu ähnlichen Zwecken benutzen muss, bedarf einer Bewilligung nach kantonalem Recht.

SSV (Signalisationsverordnung)

Art. 9 - Baustelle

¹ Das Signal «Baustelle» (SSV 1.14) warnt vor Arbeiten auf der Fahrbahn (z.B. Bau-, Vermessungs- und Markierungsarbeiten) und den damit verbundenen Hindernissen (z.B. Materialablagerungen, offene Schächte), Unebenheiten und Verengungen der Fahrbahn. Für die Kennzeichnung von Baustellen gilt im übrigen Art. 80.

² Das Signal wird auch aufgestellt, wenn Arbeiten unmittelbar neben der Fahrbahn den Verkehr beeinträchtigen könnten.

Art. 55 - Wegweisung für Umleitungen

² Auf den Umleitungsstrecken werden «Wegweiser bei Umleitungen» (SSV 4.34) mit orangem Grund verwendet; bei kleineren Umleitungen kann auf die Angabe des Zieles verzichtet werden (SSV 4.34.1).

Art. 80 - Kennzeichnung der Baustellen

¹ Baustellen auf und unmittelbar neben der Fahrbahn werden mit dem Signal «Baustelle» (SSV 1.14) angekündigt, welches bei der Baustelle selbst wiederholt wird.

² Bei Baustellen ohne Hindernisse auf der Fahrbahn oder mit solchen von maximal 0,5 m Breite können zur Verbesserung der optischen Führung rot-weiss gestreifte Einrichtungen (wie Leitbalken, Fässer) oder Leitkegel in rot-weisser oder oranger Farbe verwendet werden.

³ Bei Baustellen mit mehr als 0,5 m breiten Hindernissen auf der Fahrbahn werden rot-weiss gestreifte Abschränkungen (wie Latten, Rohrelemente, Scherengitter oder andere feste Einrichtungen) verwendet.

⁴ Die zur Verkehrsregelung bei Engpässen verwendeten Drehkellen zeigen auf einer Seite als Haltegebot das Signal «Einfahrt verboten» (SSV 2.02), auf der andern Seite zur Freigabe des Verkehrs ein grünes, rundes Mittelfeld mit weissem Rand.

⁵ Das UVEK erlässt Weisungen über das Anbringen der Signale und Markierungen, der Abschränkungen und andern Einrichtungen, über ihre Ausgestaltung sowie über die Beleuchtung von Baustellen.

Art. 81 - Vorkehren der Baustellen

¹ Die Behörde oder das ASTRA erteilt den Bauunternehmern Weisungen für die Signalisation der Baustellen und überwacht die Ausführung.

² Bauunternehmer dürfen bei Baustellen Verkehrsanordnungen (z.B. Fahrverbote, Höchstgeschwindigkeiten, Umleitungen) nur signalisieren, wenn sie die Behörde oder das ASTRA dazu ermächtigt hat und die erforderliche Verfügung vorliegt (Art. 107 Abs. 1).

³ Für die Anzeige von Umleitungen gilt Art. 55.

⁴ Bei Baustellen, auf denen längere Zeit nicht gearbeitet wird, werden die Signale abgedeckt oder entfernt, wenn sie während des Arbeitsunterbruches nicht erforderlich sind.

Art. 82 - Leiteinrichtungen

¹ Leiteinrichtungen verdeutlichen den Verlauf der Strasse und kennzeichnen ständige Hindernisse, die weniger als 1 m vom Fahrbahnrand entfernt sind. Wo der Strassenverlauf leicht erkennbar ist, muss er auf Seitenflächen nicht gekennzeichnet werden.

² Leiteinrichtungen sind wie folgt ausgestaltet:

- a. Stirnflächen von Hindernissen (z. B. vorspringende Hausecken, Tunnelleingänge) tragen schwarz-weiße, schräg zur Fahrbahn geneigte Streifen;
- b. Seitenflächen (z.B. Randmauern, Trottoirränder, Tunnelwände) tragen schwarz-weiße, senkrechte Streifen oder ein senkrecht gestreiftes Längsband; Leitpfeile tragen weiße Pfeilspitzen auf schwarzem Grund;
- c. Pfosten, Masten, Bäume usw. tragen schwarz-weiße, waagrechte Streifen;
- d. Hindernisse über der Fahrbahn werden durch schwarz-weiße, senkrechte Streifen gekennzeichnet.

³ Wird der Fahrbahnrand durchgehend mit Rückstrahlern gekennzeichnet, trägt der Leitpfosten rechts einen weißen, rechteckigen, senkrecht angebrachten Rückstrahler (SSV 6.30), der Leitpfosten links zwei weiße, runde, übereinander angeordnete Rückstrahler (SSV 6.31). Auf richtungsgetreunten Strassen und Strassen ohne Gegenverkehr trägt ein allfälliger Leitpfosten links einen weißen, senkrechten.

⁴ Inselfposten tragen schwarz-weiße oder schwarz-gelbe waagrechte oder senkrechte Streifen.

⁶ Das UVEK erlässt Weisungen über Art, Ausführung und Anordnung von Leiteinrichtungen.

Art. 83 - Schranken

¹ Wo der Verkehr zeitweilig gesperrt werden muss, können Schranken angebracht werden (z.B. bei Bahnübergängen, Zollhaltestellen, Flugplätzen). Die Ausgestaltung richtet sich nach den Bestimmungen für Bahnschranken (Art. 93 Abs. 1).

² Muss der Strassenbenützer die Schranken bedienen, so hat er sie nach der Öffnung wieder zu schliessen, sofern dies nicht automatisch geschieht.

³ Für kurzzeitige Sperren auf Strassen mit schwachem Verkehr können Ketten oder Seile und dergleichen verwendet werden; sie sind rot-weiss gestreift oder durch rote und weiße Wimpel gekennzeichnet.

Normen VSS (Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute)

VSS 40 886	Baustellen; Signalisation von Baustellen auf Haupt- und Nebenstrassen
VSS 40 871	Strassensignale; Anwendung von retroreflektierenden Folien und Beleuchtung
VSS 40 876	Temporäre Signalisationsmittel; Anforderungen an Leitkegel und Leitzylinder

Die oben aufgeführten Normen können in der kompletten Fassung direkt beim VSS, auf der Internetseite (www.vss.ch) bezogen werden.

2. BEGRIFFE (gemäss der Norm VSS 40 886)

Baustelle: Eine Baustelle im Sinne dieser Norm ist der Bereich einer Verkehrsfläche, der wegen Arbeiten auf oder unmittelbar neben der Verkehrsfläche für eine gewisse Zeit nicht oder nur eingeschränkt benutzbar ist.

Hindernis: Hindernisse im Zusammenhang mit einer Baustelle auf einer Strasse sind Objekte, die den Verkehrsfluss oder die Sicherheit beeinträchtigen können.

Kurzbaustelle: Eine Kurzbaustelle ist eine Baustelle, die grundsätzlich innerhalb von 24 Stunden aufzuheben ist und bei Dunkelheit entsprechend beleuchtet werden muss.

Strassensperre: Eine Strassensperre ist eine vorübergehende Unterbrechung einer Strasse in einer oder beiden Fahrtrichtungen für bestimmte Fahrzeugkategorien oder für alle Verkehrsteilnehmer.

Umleitung: Eine Umleitung ist eine Verkehrsführung bei vorübergehend ganz oder teilweise gesperrten Strassen.

Fahrende Baustelle: Hierbei handelt es sich um Fahrzeuge, welche mit geringer Geschwindigkeit fahren, zeitweise aber auch auf der Fahrbahn stehen bleiben (z.B. eine Mähmaschine oder Wischmaschine).

Signalisation: Unter Signalisation ist die Gesamtheit der Mittel zu verstehen, welche der Kennzeichnung der Baustelle dienen. Diese sollen die Baustelle signalisieren und kennzeichnen, damit eine sichere und effiziente Führung der Verkehrsteilnehmenden durch den Bereich der Baustelle gewährleistet werden kann. Unter den für diese Norm massgebenden Signalisationsbegriff fallen Signale, Markierungen, Leiteinrichtungen sowie Abschränkungen.

3. ERÖFFNEN EINER BAUSTELLE

Verfahren:

Der Unternehmer darf in keinem Fall, die Bauarbeiten ohne Bewilligung der Kantonalen Kommission für Strassensignalisation (KKSS) anfangen.

Der Unternehmer, der eine Baustellensignalisation aufstellen wird, muss ein Gesuch auf der Plattform SICHAN (<https://sichan.apps.vs.ch>) stellen.

Das Gesuch ist mindestens 15 Tage vor Beginn der Bauarbeiten an die KKSS zu richten.

Bei Baustellen, für die eine Bekanntmachung im Amtsblatt erforderlich ist (Verkehrsordnungen und Verkehrsbeschränkungen gemäss Art. 107 der Signalisationsverordnung-SSV), ist das Gesuch durch die folgenden Unterlagen zu ergänzen:

- Lageplan der Baustelle
- Plan der Baustellensignalisation (nach SSV vorgesehene Signale)
- Plan der Sperrung und der Umleitung (Angabe der Etappen und Daten)

Dringende Arbeiten:

Nur Arbeiten, die unverzüglich durchgeführt werden müssen und nicht planbar sind. In einem solchen Fall ist unverzüglich die KKSS zu informieren, ausserhalb der Bürozeiten die Einsatzzentrale der Kantonspolizei 027 / 326 55 80. Eine schlechte Planung ist nicht Teil der dringenden Arbeiten und erlaubt es dem Auftragnehmer nicht, die Arbeiten ohne Bewilligung zu beginnen. Die Bewilligungsbehörde behält sich das Recht vor, den Antrag zu ändern oder abzulehnen.

Baustellenbeginn und Baustellenende müssen auf der Plattform SICHAN bestätigt werden. Im Falle eines Figurwechsels, Terminverschiebung der Baustelle oder Verlängerung der Baustellendauer, muss eine Ergänzung auf der oben genannten Plattform gestellt werden.

Die Unternehmung trägt die volle Verantwortung, wenn keine Bewilligung erteilt wurde. Die festgestellten Verstösse können der zuständigen Behörde gemeldet werden.

4. SIGNALISATION

4.1 Grundsätze

Die Baustellensignalisation entspricht der Signalisationsverordnung (SSV) und den geltenden Normen. Sie korrespondiert mit den Figuren der Norm VSS 40 886, gemäss der von der KKSS erteilten Genehmigung.

Signale für eine Geschwindigkeitsreduzierung im Baustellenbereich erfordern ein Gutachten (Art. 32 Abs. 3 SVG) gemäss Art. 108 SSV.

4.2 Signale

Form, Grösse und Ausführung der Signale müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Auf Haupt- und Nebenstrassen ist das Normalformat entweder mit einer Seitenlänge von 90 cm oder einem Durchmesser von 60 cm anwendbar (SSV Art. 102 + Anh. 1). Die Retro-Reflektionsklasse muss konform mit der Tabelle unten, gemäss der Norm VSS 40 871 sein:

Mindestanforderungen an die Signale je nach Standort <i>Exigences minimales relatives aux signaux suivant leur implantation</i>				
Strasstyp <i>Type de route</i>	Signale für den fliessenden Verkehr <i>Signaux pour la circulation routière</i>			Signale für den ruhenden Verkehr <i>Signaux régissant le trafic arrêté</i>
	Strassenrand <i>En bordure de chaussée</i>	Überkopf <i>Suspendu sur la chaussée</i>	Tunnel <i>Tunnel</i>	
Autobahnen, Autostrassen <i>Autoroutes, semi-autoroutes</i>	R2, R3		R3, I*	R2
Hauptstrassen, Nebenstrassen <i>Routes principales, routes secondaires</i>	R2		R2, R3	R1
Unbedeutende Nebenstrassen, Rad-, Reit- und Fussweg, Parkplätze und Nebenverkehrsflächen <i>Routes secondaires peu importantes, pistes cyclables, allées d'équitation et chemins pour piétons, aires de stationnement et aires contiguës</i>			R1	

Sind am gleichen Ständer mehrere Signale zu befestigen, wird das Signal SSV 1.14 «Baustelle» zuoberst angebracht. Am gleichen Pfosten dürfen zwei, in zwingenden Ausnahmefällen drei Signale angebracht werden. In der Regel stehen von oben nach unten: Gefahrensignale, Vorschriften- oder Vortrittssignale, Hinweissignale (Art. 101 SSV).

Die Signale SSV 1.07 «Engpass», SSV 1.08 «Verengung rechts», SSV 1.09 «Verengung links», SSV 1.30 «Andere Gefahren» sowie die Zusatztafel «Ausfahrt Camion» dürfen im Zusammenhang mit der Baustelle nicht verwendet werden.

4.3 Faltsignale und Leitkegel

Sie können zum Einsatz bei Kurzbaustellen oder Fahrende Baustelle zur Anwendung kommen. Die Arbeiten können mit Faltsignalen und Leitkegeln signalisiert werden. Die Materialeigenschaften von Leitkegeln werden in der Norm VSS 40 876 geregelt.

5. UMLEITUNG

5.1 Motorisierter Verkehr

Verkehrsumleitungen müssen von der zuständigen Behörde bewilligt werden. Die Signale stehen vor Beginn der gesperrten Strecke, bei den wichtigen Punkten auf der Umleitungsstrecke bis zum Ende der gesperrten Strecke.

5.2 Fuss- und Veloverkehr

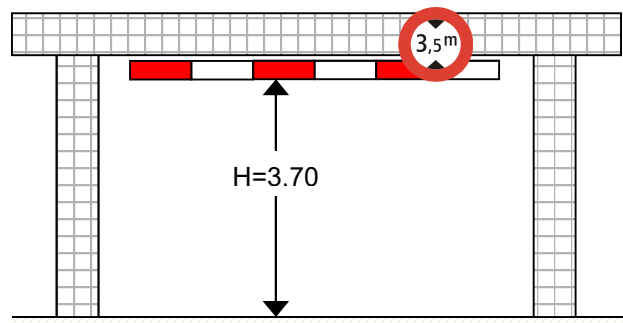
Ersatzfusswege müssen so ausgestaltet werden, dass sie auch durch Rollstuhlfahrer und Fussgänger mit Gehhilfen oder Rollator benutzbar sind. Die Wegführung für Sehbehinderte ist soweit wie möglich zu berücksichtigen.

Auf die Führung des Veloverkehrs ist auch in Baustellen Rücksicht zu nehmen. Es sind Anreize zu vermeiden, auf Fussgängerflächen auszuweichen.

6. BAUSTELLE ÜBER DER FAHRBAHN

Befindet sich ein Hindernis über der Fahrbahn, das mit einem Fahrzeug von 4 m Höhe nicht durchfahren werden kann, so ist die maximale Höhe entsprechend zu signalisieren. Das Signal «Höchsthöhe» (2.19 SSV) schliesst Fahrzeuge aus, deren Höhe mit der Ladung den angegebenen Wert übersteigt. Es steht beim Hindernis selbst. Bei der letzten Umfahrungsmöglichkeit wird es als Vorsignal aufgestellt.

Beispiel:



Die Höhe auf dem Signal immer 20 cm niedriger angeben als die effektive Höhe (BGE 103 II 240).

7. AUFSICHT

Gemäss Art. 81 SSV erteilt die Behörde Weisungen für die Signalisation der Baustellen und überwacht die Ausführung. In diesem Zusammenhang sind die Polizei und KKSS-Inspektoren für die Überwachung der Baustellensignalisation auf kantonalen und kommunalen Strassen zuständig. Die festgestellten Verstösse können der zuständigen Behörde gemeldet werden.

8. KOSTEN

Die Gebühren werden nach Erteilung einer Genehmigung gemäss Verordnung über die Verkehrszeichen und Strassenreklamen vom 08.11.1989 (Stand 01.01.2018) erhoben.

9. STRAFBESTIMMUNGEN

SSV Art. 114 - Strafbestimmung

² *Der Bauunternehmer oder der für die Baustellensignalisation Verantwortliche, der die Bestimmungen dieser Verordnung über die Kennzeichnung von Baustellen verletzt, wird mit Busse bestraft.*

SVG Art. 98 - Signale und Markierungen

Mit Busse wird bestraft, wer:

- a. *vorsätzlich ein Signal versetzt oder beschädigt,*
- b. *vorsätzlich ein Signal oder eine Markierung entfernt, unleserlich macht oder verändert,*
- c. *eine von ihm unabsichtlich verursachte Beschädigung eines Signals nicht der Polizei meldet,*
- d. *ohne behördliche Ermächtigung ein Signal oder eine Markierung anbringt.*

Schweizerisches Strafgesetzbuch Art. 237 - Störung des öffentlichen Verkehrs

Wer vorsätzlich den öffentlichen Verkehr, namentlich den Verkehr auf der Strasse, auf dem Wasser oder in der Luft hindert, stört oder gefährdet und dadurch wesentlich Leib und Leben von Menschen in Gefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

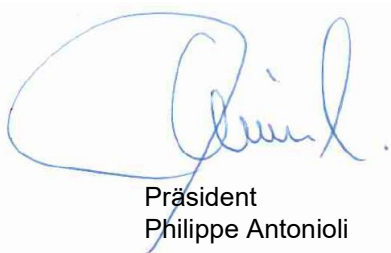
Schweizerisches Strafgesetzbuch Art. 292 - Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen

Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.

Diese Richtlinie annulliert und ersetzt die **Richtlinien für die Signalisation von Baustellen vom 07. März 2012.**

Genehmigt in Sitten, in der Plenarsitzung der Kantonalen Kommission für Strassensignalisation (KKSS) vom 19. Juni 2019.

Bei Abweichungen zwischen der französischen und deutschen Fassung ist die französische Fassung massgebend.



Präsident
Philippe Antonioli



Sekretär
Stéphane Delaloye